

Sonnensteinstraße 20
4040 LinzBundesministerium für
Bildung und Frauen
Abteilung III/13
Minoritenplatz 5
1014 WienBearbeiter :
Hr. Tobisch-RedlTel: 0732 / 7071-4111
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at
<http://www.lsr-ooe.gv.at>Ihr Zeichen
13.480/0007-III/13/2014vom
01.10.2014Unser Zeichen
A9-452/1-2014vom
28.10.2014**Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschulgesetz 2005 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, idgF, wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Von den Hochschulen wurde berechtigterweise eine Stärkung ihrer Autonomie eingefordert. Sollte das Gesetz in dieser Form umgesetzt werden bedeutet es jedoch das Gegenteil. Durch die im Entwurf skizzierten Einflussnahmemöglichkeiten seitens des Ministeriums wird die Autonomie an den Hochschulen quasi abgeschafft.

Dies steht im krassen Widerspruch zum Selbstverständnis einer tertiären Einrichtung. Die Pädagogischen Hochschulen haben den Auftrag Kooperationen mit Universitäten einzugehen. Auch internationale Kooperationen sind angeregt.

Die Universitäten haben eine weitgehende Autonomie, die im Selbstverständnis einer tertiären Einrichtung notwendig ist. Es ist schon jetzt äußerst schwierig in den Kooperationen die gleichwertige Stellung der Kooperationspartner Universität und Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Prominente Vertreter der Universitäten haben bereits angekündigt, dass sie die Kooperation auf das Angebot an die Pädagogischen Hochschulen, dass Studenten mehr Veranstaltungen an den Universitäten besuchen können, reduzieren werden.

Die angestrebte Gleichwertigkeit der Ausbildung im pädagogischen Bereich ist dadurch von vornherein verhindert.

Es wird daher dringend darauf hingewiesen, dass die Architektur des Hochschulgesetzes im Sinne der Gleichwertigkeit der tertiären Ausbildung im pädagogischen Bereich völlig zu überdenken ist.

Die Veränderungen der Aufgaben des Hochschulrates sind beträchtlich. Die Entscheidungsbefugnisse wurden deutlich reduziert. Dem Hochschulrat wird nur mehr Kontrolle und Beratung zugeordnet. Das kommt praktisch einer Entmündigung gleich.

Dem Entwurf kann daher nicht zugestimmt werden.

Abschließend wird in der Anlage die Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
HR Fritz Enzenhofer


Anlage

Zustellhinweis:

Fraktionsführer im Kollegium, Sektion I
Herrn HOL SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart
Frau LAbg. Sabine Promberger
Frau HOL SR Dipl.-Päd. Christine Baumgartner
Frau Mag. Barbara Lenglachner und
Arbeiterkammer OÖ
Wirtschaftskammer OÖ
Schulamt der Diözese Linz

Elektronisch gefertigt

Unterschrift zu Geschäftszahl A9-452/0001-allg/2014

| | | |
|---|--|---|
| Signaturwert | bf68ca835a4a46e0b6b4b9691cc211d7 | |
|  | Unterzeichner | Landesschulrat für Oberösterreich |
| | Datum/Zeit-UTC | 29.10.2014 08:33:59 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT |
| | Serien-Nr. | 276739912331 |
| | Methode | |
| | Parameter | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-ooe.gv.at/amtssignatur.htm | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |

Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion im Kollegium des LSR OÖ zur HG-Novelle 2014

Die Sozialdemokratische Fraktion im Kollegium des Landesschulrates gibt zur Novelle zum HG 2005 eine Stellungnahme zu Änderungen im Bereich der **organisatorischen Struktur** an Pädagogischen Hochschulen wie folgt ab:

Die SPÖ sieht die Notwendigkeit, die Organisationsstruktur einer postsekundären Bildungsorganisation ihren Erfordernissen und Aufgaben entsprechend weiter zu entwickeln.

Eine wesentliche Frage ist das Maß an Entscheidungs- und Handlungsautonomie für die Organisation und deren Organe der Pädagogischen Hochschulen, da sie mit Universitäten zusammenarbeiten müssen und dies "auf Augenhöhe" tun wollen.

PädagogInnenbildung steht dabei in einem starken Spannungsverhältnis: Forschung und Lehre müssen sich einerseits mit den Standards anderer Ausbildungsstätten (Universitäten..) messen, gleichzeitig muss die PädagogInnenausbildung aufgrund der realen Professionsanforderungen und der Unterrichtsverwaltung auch zentral steuerbar bleiben (Fragen der Studienpläne, Fragen der Unterrichtsgegenstände, ausreichende Versorgung der Schulen mit Lehrpersonen für die jeweiligen Disziplinen, Fragen der notwendigen Fort- und Weiterbildung...). Diese Besonderheit im Bildungssystem stellt für die Kooperationsverpflichtung zwischen UNI und PHen eine enorme Herausforderung dar, müssen doch komplett verschiedene Systeme miteinander kooperieren und "zusammenwachsen".

Im vorliegenden Entwurf gibt es zahlreiche offene Fragen, Widersprüche und Neuerungen mit Folgen für die Organisationsstruktur insgesamt, das Beziehungsgefüge zwischen den Organen und den einzelnen Organen an sich. Es geht um Fragen des Maßes an erforderlicher Autonomie für Tertiäre Einrichtungen, es geht um Demokratisierungsfragen und Machtverschiebungen im Zusammenwirken der einzelnen Organisationsorgane.

Die sozialdemokratische Fraktion im Kollegium des Landesschulrates OÖ kann dem derzeitigen Entwurf in dieser Form insgesamt nicht zustimmen, schlägt daher vor, das Vorhaben bezüglich der Novellierung der Organisationsstruktur zurückzustellen und regt eine breite Diskussion über die Kritikpunkte an.

Einzelbemerkungen:

1. Hochschulrat

Die Veränderungen der Aufgaben des Hochschulrates sind beträchtlich. Als Beschlusskompetenz bleibt dem Hochschulrat die Durchführung der Auswahlverfahren für Rektor/in und Vize-Rektor/innen. Eine deutliche Beschneidung erhält der Hochschulrat in Fragen der Satzung, des Organisationsplans, der Festlegung der Aufgabengebiete der Vize-Rektor/innen, der Geschäftsordnung des Rektorats, der Festlegung von Ausbildungsinhalten und der Besetzung von Institutsleitungen. Bezüglich Ziel- und Leistungsplan verliert der Hochschulrat die strategische Funktion, Ziele für diesen und die Weiterentwicklung am Standort zu formulieren.

Der HSR wird zu einem Beratungsorgan des Rektorats, fertigt Stellungnahmen an, Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte werden eingeschränkt. Der Hochschulrat wird damit in seiner Kontrollfunktion marginalisiert.

2. Hochschulkollegium

Die Etablierung eines Hochschulkollegiums wird positiv gesehen, Zusammensetzung und Aufgabenprofil sind zu hinterfragen. Da das Gremium aus 11 Personen besteht und zumindest 5 nicht Lehrende sind (auch Personen ohne akademischen Abschluss sind wählbar), entsteht die Frage, ob damit die fachliche Kompetenz für die Aufgaben des Hochschulkollegiums gegeben ist (Erlassung der Curricula und Prüfungsordnung, Zuständigkeit für Qualitätssicherung der Studienangebote und Stellungnahmen zu Entscheidungen in Studienangelegenheiten in zweiter Instanz). Fragen zum passiven Wahlrecht der Lehrpersonen bleiben unklar, 6 Lehrpersonen bleibt ein großes Arbeitspensum, wenn man die Aufgaben bedenkt. Diese Struktur ist daher zu überlegen.

3. Rektorat

Es ist keine wirkliche Stärkung des Rektorats erkennbar. Es bewegt sich innerhalb genehmigter Aufgabenspielräume und ist auch bei vielen Details von der Ressortentscheidung abhängig. Bedenklich ist die Verschiebung von Kompetenzen weg vom Rektorat zum Rektor/zur Rektorin (z.B. Geschäftsordnung) und zum BMBF, der Hochschulrat kann deshalb seiner Kontrollfunktion nicht wirklich nachkommen.

Bei der Bestellung eines/er Rektoratsdirektors/in bekommt nicht das Rektorat, sondern der Rektor/die Rektorin ein Anhörungsrecht, aber kein Vorschlags- oder Auswahlrecht. Eine Vermehrung der Aufgaben des Rektorats geht großteils zulasten des Hochschulrats (z.B. Geschäftsordnung, Aufgaben der Vizerektor/innen, Bestellung Institutsleitung).

Das Mitwirkungsrecht eines/er (designierten) Rektors/in bei der Bestellung des/der Vize-Rektors/in (Stellungnahme zur Reihung) enthält zahlreiche Bruchstellen und wirft viele Fragen auf.

4. Auswahlverfahren RektorIn und VizeRektorInnen

Die Erstellung eines Reihungsvorschlags *aller* Bewerber und Bewerberinnen für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied ist abzulehnen. Ein Dreivorschlag sollte vielmehr vom Hochschulrat abgegeben werden. Das Anforderungsprofil für einen Rektor/eine Rektorin hat zahlreiche Unschärfen in den Begriffen (z.B. "entsprechende wissenschaftliche Qualifikation..." oder "Kenntnis der österreichischen ...Bildungslandschaft").

5. Abberufung von Organen der Pädagogischen Hochschulen

Für **Rektor/innen, Vize-Rektor/innen und Mitglieder des Hochschulrats** gibt es neue Abberufungsbestimmungen, die in ihrer Formulierung zu hinterfragen sind:

Mitglieder des HSR müssen in Zukunft ihre Abberufung beim bestellenden Organ beantragen. Sie können nach den vorgeschlagenen Änderungen aber jederzeit vom bestellenden Organ abberufen werden, wenn „das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht“ oder „aus sonstigen wichtigen Gründen“. Derzeit ist dies nur über einen Bescheid oder bei einer schweren Pflichtverletzung möglich, bei einer strafgerichtlichen Verurteilung oder bei mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung und setzt vorherige „*übereinstimmende Beschlüsse der Studienkommission und des Rektorats*“ voraus.

voraus, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen“. Damit ist ein gewisser rechtsstaatlicher Standard im Verfahren gegeben. Mitglieder des HSR können in Zukunft vom bestellenden Organ ohne Bescheid abberufen werden.

Die Neuformulierung der Abberufung des/der Rektors/in bzw. des/der Vize-Rektors/in durch das zuständige Regierungsmitglied wirft ebenfalls zahlreiche juridische und dienstrechtliche Probleme auf.

6. RektoratsdirektorIn

Die Universitäten haben diese Funktion aufgelassen. Die Frage der Entlastung der Organe der PH durch diese Funktion ist zu hinterfragen, da nicht geklärt ist, wie Organe bei ihrer Arbeit auf diese Funktion zugreifen können.